

Satzung des Vereins GeoPark Kyffhäuser

- geändert und beschlossen auf der MV am 24.5.2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „GeoPark Kyffhäuser“ und hat seinen Sitz in 99707 Kyffhäuserland, OT Rottleben, Barbarossastraße 39 a. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck der Körperschaft ist, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes, um damit den GeoPark Kyffhäuser zu erhalten und zu entwickeln.

Die Anerkennung als „Nationaler GeoPark in Deutschland“ sowie die Aufnahme in das „Global Network of Geoparks“ der Unesco wird angestrebt.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Entwicklung des GeoParks im Einklang mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes nachhaltig zu fördern;
- die einzelnen geologische Sehenswürdigkeiten (Geotope) oder Ensemble mehrerer Geotope zu inventarisieren, zu werten und die, die von geowissenschaftlicher Bedeutung, Seltenheit oder Schönheit und für den Geopark repräsentativ sind, öffentlich zugänglich zu machen und miteinander zu vernetzen;
- die Bedeutung geologischer und geomorphologischer Prozesse für die räumliche Verteilung natürlicher Ressourcen, für die Landnutzung, die Oberflächengestalt sowie die Wirtschafts- und Kulturgeschichte bewusst und „erlebbar“ zu machen;
- die Verbindung der Geotope zu archäologischen, ökologischen, historischen oder kulturellen Sehenswürdigkeiten zu schaffen und dauerhaft zu erhalten;
- die bedeutenden Geotope fachgerecht zu pflegen und zu bewahren;
- den Geopark als pädagogisches Instrument bei der Umweltbildung zu entwickeln und die Forschung und Lehre in den Geowissenschaften zu unterstützen.

Die Arbeiten des Vereins sind durch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und zu fördern. Dies umfasst die Einrichtung von Informationsstellen und Lehrpfaden, das Aufstellen von Informationstafeln, die Organisation von Veranstaltungen und Führungen, die Herausgabe von Druckerzeugnissen und die Einrichtung einer Internetpräsentation sowie deren dauerhafte Pflege und Aktualisierung.

(3) Der Verein kann zur Durchführung von Einzelmaßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, alleine oder zusammen mit Dritten Gesellschaften gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage sind, dem Vereinszweck zu dienen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (2) Die Mitgliedschaft
 - endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bei Einhaltung einer Halbjahresfrist zum Ende des Kalenderjahres oder
 - erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
 - endet durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten. Das Mitglied ist jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5

Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben. Durch die Mitgliederversammlung können auch Ehrenvorsitzende mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (2) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von dieser natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen. Für fördernde Mitglieder gelten im Übrigen die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (3) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse eine Einberufung erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Vorstand zu einer Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordert.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 benannten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Bericht der Vorstandes;
 - Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplans;
 - Sachbericht des Beirates, sofern dieser von seinem Berichtsrecht nach § 12 Abs. 3 Gebrauch macht;
 - Wahl des Vorstandes, sofern die Wahlperiode nach § 10 Abs. 4 ausläuft;
 - Wahl der Rechnungsprüfer, sofern die Wahlperiode nach § 13 Abs. 1 ausläuft.
- (7) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus
 - dem Vereinsvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und
 - mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand stellt einen Geschäftsführer ein, der an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt und Sitz und Stimme im Beirat hat. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer nach der Geschäftsordnung „Vorstand / Geschäftsführung“. Der Vorstand kann die Geschäftsführung einem Geschäftsbesorger übertragen, der Geschäftsbesorger steht dem Geschäftsführer gleich.
- (4) Der Vereinsvorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in dringenden Angelegenheiten. Diese Entscheidungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Wahlperiode.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, dass vom Verhandlungsführenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Einsetzung von Ausschüssen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 12

Beirat

- (1) Um die Vereinstätigkeit in sachlicher Hinsicht dem Vereinszweck entsprechend ausrichten zu können, unterstützt und berät ein Beirat den Vorstand. Der Beirat ist nicht weisungsgebunden. Ein Beirat kann auch Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Zudem gehören dem Beirat die fördernden Mitglieder sowie der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer des Vereins an. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden. Der Beirat tritt auf Einladung des Beiratsvorsitzenden oder in dessen Vertretung auf Einladung des stellvertretenden Beiratsvorsitzenden zusammen.
- (3) Der Beiratsvorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Beiratsvorsitzende haben das Recht, auf ordentlichen Mitgliederversammlungen Sachberichte über die Vereinsarbeit abzugeben.
Die Tätigkeit des Beirates bestimmt sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung „Beirat“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Die Rechnungsprüfer berichten über das Prüfergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsprüfungsbericht ist jährlich grundsätzlich jeweils bis zum 31. März vorzulegen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15

Beiträge, Zweckumlagen

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die sonstigen Zahlungsmodalitäten zu bestimmen.
- (2) Der Vereinsvorstand kann zur Finanzierung besonderer Aufgaben Zweckumlagen vorsehen. Zweckumlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist jede Mitgliederversammlung berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Einladung diesen Tagesordnungspunkt ausgewiesen hat. Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinszweck (§ 2) ist von Satzungsänderungen ausgenommen.

§ 17

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Umweltschutzes.
Vorschläge darüber unterbreitet der Vereinsvorstand der Mitgliedsversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Gründungsversammlung der Mitglieder die Satzung ohne Gegenstimme beschlossen hat.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
- (3) Die Gründungsversammlung hat am 27. Oktober 2004 stattgefunden. Auf der Gründungsversammlung wurde die Satzung ohne Gegenstimme beschlossen sowie der Vereinsvorstand gewählt.

Geschäftsordnung Beirat

1. Zuständigkeit

Die Mitglieder des Beirates des Vereins GeoPark Kyffhäuser werden vom Vorstand berufen. Zudem gehören die fördernden Mitglieder sowie der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer des Vereins dem Beirat an. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand weisungsungebunden. Die Zuständigkeit des Beirates richtet sich im Übrigen nach der Vereinssatzung.

2. Mitgliedschaft

Neben den fördernden Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Vereins beruft der Vereinsvorstand mindestens sieben weitere Personen als Mitglieder des Beirates. Die Mitgliedschaft im Beirat beträgt 4 Jahre, erneute Berufungen sind zulässig.

3. Vorsitz

Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gewählt.

Dem Beiratsvorsitzenden und in seiner Vertretung dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

- Entwurf und Versendung einer Einladung mit Tagesordnung zu den Beiratssitzungen,
- Erstellung von Beratungsunterlagen zu den Beiratssitzungen und Protokollerstellung,
- Gesprächsleitung in den Beiratssitzungen.

Zudem steht dem Beiratsvorsitzenden und in seiner Vertretung dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden das Recht zu, auf ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins GeoPark Kyffhäuser Sachberichte über die Vereinsarbeit abzugeben.

Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter können von den Beiratsmitgliedern abberufen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder der Abberufung zustimmen.

4. Arbeitsweise

a. Beiratssitzungen

Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Je nach Arbeitsbedarf kann der Beirat in kürzeren Abständen tagen. Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Beratungstermin zugestellt.

Der Beirat tagt nicht öffentlich.

Über alle Beratungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Zur Beratung des Beirates kann auch eingeladen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirates wünschen.

b. Arbeitsinhalte

Die inhaltliche Arbeit des Beirates ist auf die Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele ausgerichtet. Der Beirat soll den Vorstand beraten und bei Entscheidungsfindungen unterstützen. Soweit möglich soll der Beirat den Vorstand auf sich abzeichnende Entwicklungen aufmerksam machen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen anregen. Unterstützungs- und Beratungsleistungen sollen auch finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte einbeziehen.

5. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates anwesend sind. An Beschlussfassungen des Beirates können befangene Mitglieder des Beirates nicht teilnehmen. Über die Befangenheit eines Beiratsmitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Beirat mit einfacher Mehrheit.